

Stand: November 2007

Richtlinien
**für die Förderung der Vereins-, Sport- u. Jugendarbeit in
der Gemeinde Ludwigsau**

(Ordner Be Akt Satz Nr. 20)

1. Änderung vom 16.11.1992 eingearbeitet am 15.12.1998
2. Änderung vom 09.09.1993 eingearbeitet am 15.12.1998
3. Änderung vom 23.06.1994 eingearbeitet am 15.12.1998
4. Änderung vom 04.11.1996 eingearbeitet am 15.12.1998
5. Änderung vom 11.02.1999 eingearbeitet am 03.03.1999
6. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 29.11.2001
7. Änderung vom 04.10.2007 eingearbeitet am 27.11.2007

Präambel

Die Gemeinde Ludwigsau ist bestrebt, die ortsansässigen Vereine auf möglichst breiter Basis zu fördern.

Die Gemeinde tut dies in dem Bewusstsein, dass die Vereine einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens leisten und darüber hinaus Jugendlichen wie Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung bieten.

Um die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde überschaubar zu machen und um ihnen eine rechtliche Grundlage zu geben, werden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Als förderungswürdig werden alle Vereine angesehen, die erkennbare Aktivitäten entfalten und deren Tätigkeit dem Gemeinwohl nicht zuwiderläuft.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde Ludwigsau bereitgestellten Mittel.

Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist, werden bei der Vergabe von Zuwendungen bevorzugt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht; jeder Verein kann jedoch verlangen, dass über seinen Beihilfeantrag ermessensfehlerfrei und nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden wird.

§ 2

Finanzielle Basisförderung

Um die Finanzkraft der Vereine zu stärken, werden ihnen jährlich Zuwendungen gewährt. Bei der Bemessung des auf den einzelnen Verein entfallenden Betrages sind die Mitgliederzahl des Vereins, seine Jugendarbeit, sein laufender Finanzbedarf und seine Öffentlichkeitsarbeit durch Teilnahme an Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten gebührend zu berücksichtigen.

§ 3 Sachzuwendungen

Die Gemeinde leistet einen Beitrag zur Förderung der Vereine, indem sie ihnen die gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Bürgerhäuser usw.) für den regelmäßigen Vereinsbetrieb unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung stellt. Sie tut dies in der Erwartung, dass die Vereinsmitglieder das Gemeindeeigentum pfleglich behandeln und sich bemühen, die auf die Gemeinde entfallenden Verbrauchskosten niedrig zu halten.

Die näheren Einzelheiten der Benutzungsverhältnisse werden durch Satzung oder durch die zwischen der Gemeinde und den Vereinen geschlossenen Verträge geregelt.

§ 4 Starthilfe zur Vereinsgründung

Gruppen, die sich die Gründung eines Vereins zum Ziel gesetzt haben, können von der Gemeinde im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten eine Starthilfe erhalten. In der Regel wird eine einmalige Zahlung von 175,00 € geleistet.

Wenn die Zielsetzung und Mitgliederzahl des in Gründung befindlichen Vereins es rechtfertigen, kommt auch die Bewilligung eines höheren Betrages in Betracht.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist der Nachweis,

- dass eine Vereinsgründungsversammlung stattgefunden hat, an der mindestens 7 Personen teilgenommen haben.
- dass eine Vereinssatzung beschlossen und ein Vereinsvorstand gewählt wurde.

§ 5 Investitions-, Jugend- und Kulturförderung

5.1 Neubauten, Erweiterung und Verbesserungen von Einrichtungen:

5.1.1 Bezuschusst werden der Neubau, die Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen. Befindet sich das Gelände bzw. Gebäude nicht im Eigentum des Vereins, sondern lediglich in dessen Besitz, so muss die Nutzung mindestens auf 25 Jahre gesichert sein.

5.1.2 Voraussetzung für eine Zuschussung ist,

- eine zumutbare Eigenleistung,
- die Sicherung der Restfinanzierung,
- die Beachtung bauplanerischer Vorhaben und baurechtlicher Vorschriften,
- der Nachweis der Deckung der Folgekosten,
- die Bereitstellung der Anlage für gemeindliche und Zwecke des Allgemeinwohls

5.1.3 Gefördert werden nicht:

- Baumaßnahmen, die nicht unmittelbar zum eigentlichen Vereinsbetrieb gehören,
- reine Schönheitsreparaturen.

5.1.4 Die Höhe der Zuwendungen beträgt 10 % der beihilfefähigen Kosten. Ausgenommen sind die Eigenleistungen.

5.1.5 Für zugesagte, aber nicht gewährte Zuschüsse anderer öffentlicher Träger kann der Gemeindevorstand ein zinsloses Ausfall-Darlehen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, mit einer maximalen Laufzeit von 120 Kalendermonaten gewähren (Voraussetzungen siehe Ziffer 5.1.2).

5.2 Beschaffung von langlebigen Vereinsgeräten:

5.2.1 Langlebige Vereinsgeräte i. S. d. Richtlinien sind Geräte mit einer Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren.

5.2.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich das Gerät im Eigentum des Vereins befindet.

5.2.3 Nicht gefördert werden:

- Einzelanschaffungen im Wert unter 400,00 €
- Gegenstände der persönlichen Ausrüstung.

5.2.4 Die Förderung beträgt 10 % der Gesamtkosten.

5.3 Investitionszuschuss zur Erhaltung und Beschaffung von Mähern an Sportvereine der Gemeinde Ludwigsau:

Ludwigsauer Sportvereinen, die gemeindeeigene Sportanlagen mähen und mit der Gemeinde Ludwigsau eine Pflegevereinbarung abgeschlossen haben, wird zu dem in der Vereinbarung festgeschriebenen Betriebskostenzuschuss eine Zuwendung für Neuinvestitionen gewährt. Diese beträgt pauschal 312,50 € im Kalenderjahr und kann für 8 Jahre im Voraus als Einmalzahlung in Höhe von 2.500,00 € gewährt werden.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses von 312,50 €, über den der Verein frei verfügen kann, erfolgt jährlich im Rahmen der Vereinsförderung.

Bei der Neubeschaffung eines Mähgerätes und Abforderung einer Zuwendung in Form einer Einmalzahlung von 2.500,00 € wird der jährlich gezahlte Investitionszuschuss für die folgenden 7 Haushaltsjahre ausgesetzt.

Weitere Zuschussmöglichkeiten für die Neubeschaffung nach den Vereinsförderungsrichtlinien sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5.4 Jugendarbeit:

5.4.1 Maßstab für die Förderung ist die Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die dem Landesverband gemeldet sind.

5.4.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Betreuung durch einen Jugendleiter.

- 5.4.3 Die Förderung beträgt als Ergänzung zur Basisförderung 5,00 € pro Jugendlichen und Jahr.
- 5.4.4 Jugendmannschaften, die sich aus mehreren Vereinen zusammenschließen und den Namen Ludwigsau führen, erhalten eine zusätzliche Förderung von 125,00 € pro Jahr.
- 5.4.5 Sonderveranstaltungen, die ausschließlich zur Jugendbetreuung durchgeführt werden, wie z. B. Zeltlager, internationale Begegnungen und Bildungsreisen, unterliegen besonderen Förderungen. Sie können mit max. 50 % der nachgewiesenen Kosten, die dem Verein nach Abzug aller sonstigen Zuschüsse verbleiben, gefördert werden.
- 5.5 Kulturförderung:**
Chöre erhalten zur Verpflichtung eines Chorleiters eine jährliche Zusatzförderung von 125,00 €.

§ 6 Sonstiges

6.1 Jubiläen:

Zuschüsse zu Jubiläumsveranstaltungen richten sich nach dem Jubiläumsjahr.

Es werden gewährt:

beim 25-jährigen Gründungsfest:	100,00 €
beim 50-jährigen Gründungsfest	200,00 €
ab dem 75-jährigen Gründungsfest bei jedem durch die Zahl 25 teilbaren Vereinsjubiläum	250,00 €
bei einem vom 25-Jahres-Turnus abweichenden Jubiläumsfest	75,00 €

6.2 Zuschüsse zu überörtlichen Veranstaltungen:

Vereinsveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können, werden von der Gemeinde gefördert. Die finanzielle Zuweisung darf im Einzelfall 125,00 € nicht übersteigen.

6.3 Fahrtkostenzuschuss:

Fahrten zu überregionalen Meisterschaften, Wettkämpfen und Auftritten werden bezuschusst, sofern eine Entfernung von 100 km überschritten wird (einfache Strecke). Die Fahrtkosten werden mit 50 %, höchstens 250,00 € bei Inlandsfahrten und bis zu 500,00 € anlässlich von Auslandsfahrten, in Anlehnung an die Tarife der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, bezuschusst.

6.4 Raumkostenzuschuss:

Sofern die gemeindlichen Einrichtungen nachweislich den sportlichen Anforderungen der Vereine nicht genügen und andere öffentliche oder private Stätten in Anspruch genommen werden müssen, wird ein angemessener Zuschuss zu den jährlichen Miet- und Mietnebenkosten gewährt. Die Auslagen werden bis zu 500,00 € in voller Höhe, die darüber hinausgehenden zu 50 % von der Gemeinde getragen.

6.5 Zuschüsse für besondere Leistungen

- 6.5.1 Erreichen Mannschaften von Ludwigsauer Vereinen bei Wettkämpfen auf Bundes- oder Landesebene einen der ersten fünf Plätze, wird ihren Vereinen ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.
- 6.5.2 Werden solche Platzierungen von Einzelteilnehmern erreicht, erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.
- 6.5.3 Leisten Freiwillige Feuerwehren während eines Jahres überdurchschnittlich viele Einsätze oder werden zu besonders schwierigen Einsätzen herangezogen, kann ihnen ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 250,00 € gezahlt werden.

§ 7 Antragsverfahren

- 7.1 Eine Förderung i. S. d. Richtlinien erfolgt nur auf Antrag. Er ist schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Ein verspäteter Antragseingang sowie fehlende Unterlagen schließen in der Regel die Zahlung von Fördermitteln aus.
- 7.2 Antragsberechtigt ist nur der Verein, keine Vereinsabteilung. Der Unterzeichner des Antrags muss der gesetzliche Vertretungsberechtigte des Vereins sein.
- 7.3 Bei Investitionen muss der Antrag vor der Erstellung bzw. Beschaffung am 01. Oktober für das nachfolgende Haushaltsjahr gestellt werden. Außerdem sind nach Art der Investitionen dem Antrag als Anlage beizufügen:
- Bauplan,
 - Kostenvoranschlag,
 - Finanzierungsplan.
- 7.4 Zur Beantragung der Förderung der Jugendarbeit gem. § 5 Ziffer 5.3 sind dem Gemeindevorstand ebenfalls bis zum 01. Oktober für das nachfolgende Haushaltsjahr folgende Unterlagen vorzulegen:
- Durchschrift der Meldung der Jugendlichen an den Landesverband,
 - genaue Beschreibung der Sonderveranstaltungen mit kalkulierten Kosten,
 - Durchschriften von Anträgen an sonstige Zuschussgeber.

§ 8 Bewilligung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bewilligungsbescheid, der durch den gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Vereins schriftlich anerkannt werden muss.

§ 9 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich muss für alle zweckgebundenen Förderungen der Verwendungsnachweis durch Vorlage der quitierten Rechnung erfolgen. Bei Förderungsbeträgen unter 500,00 € wird von einem Verwendungsnachweis abgesehen.

§ 10 Zuständigkeiten

Bis zur Obergrenze von 2.500,00 € wird die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Richtlinien auf den Gemeindevorstand übertragen.

Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 2 der Richtlinien bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind zum 01.01.1991 in Kraft getreten. Die letzte Änderung datiert vom 04.10.2007.

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann,